

Stadtverwaltung Brilon - Am Markt 1 - 59929 Brilon

Herrn
Yannik Stein
Auf'm Bruch 6
59929 Brilon

*Auf Wunsch des Empfängers
erfolgt die Übersendung per E-Mail*

Organisationseinheit	Fachbereich I
Sachbearbeiter	Herr [REDACTED]
Dienstgebäude	Rathaus, Am Markt 1
Raum	33
Telefon	02961 / 794 [REDACTED]
Telefax	02961 / 794 [REDACTED]
E-Mail	[REDACTED]
Aktenzeichen	15
Datum	1. März 2024

Informationsfreiheit

Ihr Antrag vom 6. Februar 2024 auf Zugang von Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW, dem Umweltinformationsgesetz und dem Verbraucherinformationsgesetz bez. des Hackerangriffs auf die Südwestfalen-IT

Sehr geehrter Herr Stein,

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 6. Februar 2024 über www.fragdenstaat.de <https://fragdenstaat.de/anfrage/299373> an die Stadt Brilon zu dem Themenkomplex „Hackerangriff auf die Südwestfalen-IT“.

Das Informationsfreiheitsgesetz NRW (IFG NRW) gewährt grundsätzlich jeder Person Zugang zu amtlichen Informationen der Behörden. Nach dem IFG NRW bin ich verpflichtet, die Ausnahmetatbestände hinsichtlich Geschäftsgeheimnissen, vertraulichen Informationen und Informationen, die die öffentliche Sicherheit gefährden könnten, zu beachten.

Bezüglich Ihres Antrags auf Zugang von Informationen zu den getroffenen Maßnahmen zum Schutz der in hiesiger Zuständigkeit verarbeiteten Informationen ergeht folgender

Bescheid

I.

1. Dem Antrag wird nicht stattgegeben.
2. Kosten werden nicht erhoben.

.../ Seite 2

Hausanschrift Am Markt 1, 59929 Brilon
Postanschrift Postfach 1660, 59919 Brilon
Telefon 02961 / 794-0
Telefax 02961 / 794-108
Internet www.brilon.de

Elektronischer Schriftverkehr:
E-Mail info@brilon.de
DE-Mail info@brilon.de-mail.de
beBPo Stadt Brilon

Bankverbindungen:
Sparkasse Hochsauerland DE04 4165 1770 0000 0023 37
VerbundVolksbank OWL eG DE54 4726 0121 0001 2490 00
Deutsche Bank DE19 4167 0028 0555 5552 00
Gläubiger-ID DE75ZZZ00000117444
Steuer-Nr. 309/5703/0074
USt-ID DE124279204

Mit dem o. g. Antrag begehren Sie den Zugang von Informationen zu Dokumenten bezüglich der „zugesicherten Verfügbarkeit/Ausfallsicherheit“ sowie über mögliche Schadensersatzansprüche bei nicht erbrachter Leistung mit dem Dienstleister Südwestfalen-IT sowie die Vereinbarung über das Erstellen und Wiederherstellen von Backups inklusive den Backup-Intervallen und die Reaktionszeiten zur Wiederherstellung. Außerdem erbitten Sie eine Aufstellung des im Jahre 2023 entstandenen Schadens durch den Ausfall der IT-Systeme, ggf. bereits geleistete Entschädigungszahlungen und zugestandene Entschädigungsansprüche.

Ergänzend wird die Anfrage auf das Umweltinformationsgesetz Nordrhein-Westfalen (UIG NRW) und das Verbraucherinformationsgesetz (VIG) gestützt.

Zur Informationstechnik, IT-Sicherheit und den in diesem Zusammenhang getroffenen Vereinbarungen und Verträgen (auch Auftragsverarbeitungsverträgen) und zu technisch organisatorischen Maßnahmen kann grundsätzlich gesagt werden, dass Infrastruktur und Anwendungslandschaft regelmäßigen Sicherheitsüberprüfungen verschiedenster Ausprägungen unterworfen sind. Details zu inhaltlicher und fachlicher Ausprägung zur Informationstechnik können im Sinne der Informationssicherheit nicht bekannt gegeben werden, wofür ich um Verständnis bitte. Bei den von Ihnen erbetenen Informationen handelt es sich um sehr konkretes und für die Stadt Brilon sicherheitsrelevantes Wissen, so dass Ihr Antrag nach den Ausnahmetatbeständen des § 6 S. 1 lit. a) i. V. m. § 8 IFG NRW und § 3 Abs. 3 Datenschutzgesetz Nordrheinwestfalen (DSG (NRW)) abzulehnen ist.

Zu dem bei der Stadt Brilon im Rahmen des Cyberangriffs auf den Dienstleister Südwestfalen-IT entstandenen Schadens, geleisteter Entschädigungszahlungen und etwaiger Entschädigungsansprüchen kann derzeit keine Aussage getroffen werden, da eine Schadenshöhe abschließend noch nicht ermittelt worden ist und sich das Verfahren im laufenden Prozess befindet.

II.

Begründung

Zu Ziffer 1.)

Grundlage für die Informationssicherheit sind Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität. Das Bekanntwerden der Informationen würde den Schutz öffentlicher Belange in Form der Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit gefährden, des Weiteren würden durch die Übermittlung der Informationen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse offenbart, wodurch ein wirtschaftlicher Schaden entstehen könnte.

Sofern Interna zu IT-Sicherheitsaspekten, Verfügbarkeit oder Ausfallsicherheit in der Öffentlichkeit bekannt werden würden, bestünde die Gefahr einer missbräuchlichen Nutzung und zur Vorbereitung unberechtigter Eindringversuche (Hackerangriffe/Cyberangriffe).

Damit wäre das Schutzgut der öffentlichen Sicherheit gefährdet. Zu den Schutzgütern der öffentlichen Sicherheit gehört auch im Rahmen des § 6 IFG NRW die Funktionsfähigkeit der Verwaltung. Geschützt wird insbesondere, dass bestimmte als sensibel eingestufte interne Abläufe und Strukturen der Verwaltung nicht bekannt werden dürfen, da durch das Bekanntwerden zumindest eine Störung der Funktionsfähigkeit eintreten könnte.

Die Stadt Brilon würde gerade durch Veröffentlichen seiner IT-Sicherheitsmaßnahmen – dazu gehören ebenso das Erstellen oder Wiederherstellen von Backups, Backup-Intervalle und Nennung von Reaktionszeiten der Wiederherstellung – diese Sicherheit gefährden und kriminellen Absichten das Eindringen in die IT-Systeme erst erleichtern. Dieses ist auch aus Gründen von Schadensminderungs- und Selbstschutzpflichten sowie einer Eigenverpflichtung zur Risikominimierung nicht tragbar.

Die IT-Sicherheit fällt unter das Schutzgut der öffentlichen Sicherheit i. S. d. § 6 S. 1 lit. A) IFG NRW (Schutz öffentlicher Belange), da die IT für den funktionsgerechten Ablauf verschiedener interner und externer Geschäftsabläufe essentiell ist. Durch die Preisgabe der angefragten Informationen zur IT-Sicherheit kann eine nicht unerhebliche Schutzgutverletzung eintreten. Hochsensible Informationen und der Stadt Brilon anvertraute Daten könnten an Dritte weitergegeben werden und ggf. für Hackerangriffe missbraucht werden. Angesichts der zu erwartenden Schadenshöhe im Sinne einer massiven Störung der Funktionsabläufe ist eine Preisgabe der begehrten Informationen nicht vertretbar.

Ergänzend wird die Ablehnung auf § 8 IFG NRW gestützt, da die Fragen zur IT-Sicherheit außerdem als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu qualifizieren sind, da sie nur einem begrenzten Personenkreis bekannt sind, ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse besteht und die Aufdeckung der Tatsachen/Vorgänge geeignet wäre, der Stadt Brilon einen erheblichen Schaden zuzufügen.

Darüber hinaus weise ich darauf hin, dass die Stadt Brilon das Thema „IT-Sicherheit“ bereits seit geraumer Zeit in seine Strategien und Prozesse integriert hat und IT-Sicherheit sowie den Schutz der Daten überwacht.

Im Übrigen unterliegen Behördliche Unterlagen über die technischen und organisatorischen Maßnahmen gem. Art. 32 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz Grundverordnung – DSGVO) nicht dem allgemeinen Informationszugang nach dem IFG NRW.

Zu den des Weiteren von Ihnen angefragten Informationen zu einer Aufstellung des im Jahre 2023 entstandenen Schadens, etwaig bereits geleisteter Entschädigungszahlungen und zugestandener Entschädigungsansprüche teile ich Ihnen mit, dass diese Informationen nicht mitgeteilt werden, weil sie zum gegenwärtigen Zeitpunkt tatsächlich nicht vorhanden sind und sich das Verfahren in einem laufenden Prozess befindet. Zugang zu den amtlichen Informationen beziehen sich gem. § 4 Abs. 1 IFG NRW lediglich auf tatsächlich vorhandene Informationen. Zu gegebener Zeit werden sowohl die städtischen Gremien als auch die Öffentlichkeit entsprechend informiert, sodass Sie sich diese Informationen dann gem. § 5 Abs. 4 IFG NRW in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen können.

Die Anwendungsbereiche des UIG NRW und des VIG sind im Übrigen nicht gegeben, da es sich insbesondere nicht um Umweltinformationen im Sinne von § 1 Abs. 1 UIG NRW bzw. nicht um Verbraucherinformationen im Sinne von § 1 VIG handelt.

Zu Ziffer 2)

Gem. § 11 IFG NRW ist die Ablehnung eines Antrages auf Informationszugang gebührenfrei.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid bekannt gegeben wurde, Widerspruch erheben. Der Widerspruch muss beim Bürgermeister der Stadt Brilon, Am Markt 1, 59929 Brilon schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift erklärt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: info@brilon.de-mail.de.

Anrufung der Landesbeauftragten für den

Datenschutz und die Informationsfreiheit

Daneben kann die Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit des Landes Nordrhein-Westfalen (LDI NRW) angerufen werden:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Kavalleriestr. 2-4, 40213 Düsseldorf, Telefon: 0211/38424-0, Fax: 0211/38424-999, E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de. Bitte beachten sie: Die Anrufung und Vermittlung durch die LDI NRW unterbricht nicht die laufenden Rechtsbehelfsfristen.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Mund unter de o.g. Kontaktdaten gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Christof Bartsch
Bürgermeister